

**BBAW IAG "Zitat und Paraphrase"**  
**Impulsreferat, 16.10.2014**

# **Das Plagiat aus urheberrechtlicher und wissenschaftsrechtlicher Sicht**

**Prof. Dr. Alexander Peukert**

Goethe-Universität Frankfurt/Main - Exzellenzcluster Normative Orders

[a.peukert@jur.uni-frankfurt.de](mailto:a.peukert@jur.uni-frankfurt.de)

- Die Vermengung der urheberrechtlichen und der wissenschaftsrechtlichen/-ethischen Diskussion
- Plagiat im UrhR:
  - geistiger Diebstahl/geistiges Eigentum; Übernahme fremden Geistesgutes unter Anmaßung der Urheberschaft
  - Besonders schwerer Fall UrhR-Verletzung, aber wie GE kein TB Gesetzessprache
- Plagiat im WissR:
  - § 3 V LHG BW: Wissenschaftliche Redlichkeit und allgemein anerkannte Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang
    - (1) vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden
    - (2) geistiges Eigentum anderer verletzt oder – Eigenständiger TB!
    - (3) die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird
- Erstaunlich: WissR redet vom GE, wo doch sogar das dt. IP-Recht diesen schillernden Begriff meidet

- Und weiter: Auch Täuschungs-TB hat Bezug zu GE und Plagiaten:
  - VG Düsseldorf Schavan:
  - PromO: "Täuschung" bei der Zulassung zum Prom.-Verfahren (erster TB LHG BW)
  - Anknüpfung an StrafR Betrug: rechtserhebliche Täuschungshandlung durch Vorspiegeln oder Unterdrücken von Tatsachen; Erregen eines Irrtums, der Kausal ist für Promotion; Täuschungsvorsatz
  - Aber dann:
    - Das Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit erfordert es, geistiges Eigentum Dritter nachprüfbar zu machen, indem sämtliche wörtlich oder sinngemäß übernommenen Gedanken aus Quellen und Literatur als solche kenntlich gemacht werden.
    - Einhaltung »wissenschaftlicher Lauterkeit« umfasst Plagiate, die als eine schwerwiegende Störung des wissenschaftlichen Diskurses zu werten und entsprechend zu sanktionieren sind.
  - Denn: wissenschaftlicher Verweisungszusammenhang zerbricht; Zuschreibung von Reputation nicht mehr möglich
  - Aber: Definition wiss. Fehlverhalten mit GE-Kategorien hochproblematisch:

- 1. Bei weitem nicht jedes wissenschaftliche Fehlverhalten ist urheberrechtlich relevant!
- Schutzbereich des Urheberrechts
  - wissenschaftliche Sprachwerke und Darstellungen; nur die konkrete „Form“ der Gedankenführung
  - nicht hingegen der wissenschaftliche „Inhalt“ als solcher
    - Theorien, Daten (h.M.)
  - Also:
    - Formulierung aus wissenschaftlichen Gründen geboten oder in dem behandelten Gebiet weithin üblich nicht geschützt
      - Aber ja: eigenpersönliche Formulierung: "Krebsgeschwür in der Moral der deutschen Nation"; "esoterische Räuberpistole"
      - STM Sprache (-), wohl nur Grafiken!
    - Und ggf. Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes

- Zu 1: Beispiel für urheberrechtlich zulässiges, wissenschaftsrechtlich/-ethisch aber bedenkliches Paraphrasieren:
  - OLG FFM: Habil 2006 »Deutsch als internationale Wissenschaftssprache", 425 S.; 2010 Bekl. »Die Macht der Sprache... «; 106 S. S. 33 Kapitel »Deutsch als internationale Wissenschaftssprache«, auf Seite 43 das Folgekapitel »Der Erste Weltkrieg, der Wissenschafts- und Sprachboykott«. Bei beiden Kapiteln wird als Fußnote zur Kapitelüberschrift auf das Werk der Klägerin verwiesen. In beiden Kapiteln sowie auf den ersten Seiten des nachfolgenden Kapitels finden sich zahlreiche Passagen, die Ähnlichkeiten mit Passagen aus dem Werk der Klägerin aufweisen.
  - Klage abgewiesen!
    - Habil schutzfähig, aber keine Bearbeitung gem. § 23!
    - Ähnliche Formulierungen, aber nur Inhaltliche Informationen übernommen und chronologischer Aufbau
      - Chronologie bei hist. Werken aber üblich – gemeinfrei
      - Geschützt möglicherweise Erkenntnis, dass Deutschland in der Erdbebenforschung führend wurde, obwohl es nicht zu den besonders erdbebengefährdeten Gebieten gehörte (sehr zw.)
      - Aber: Klägerin hatte Unterlassung nicht nur konkreter Passagen, sondern längerer Textteile (nahezu den gesamten Text auf S. 33-70 im Beklagtenwerk) verlangt – abgewiesen!

- 2. Umgekehrt gilt auch: Nicht jede Urheberrechtsverletzung stellt wissenschaftliches Fehlverhalten dar
- Der Wissenschaftsbegriff des Urheberrechts
  - Eine wissenschaftliche Darstellung, § 2 I Nr. 7 UrhG
    - Vermittlung von belehrenden oder unterrichtenden Informationen
    - Darstellung "einfachster wissenschaftlicher Erkenntnisse"
      - Lernspiele für Kinder (Mini-LüK), Kreuzwort- und Silbenrätsel!
  - Wissenschaftsbegriff UrhR  $\neq$  Wissenschaftsbegriff Wissenschaft
- Erheblichkeit des Fehlverhaltens/keine Bagatelle:
  - Nicht ausreichende Quellenangabe in einem Fall: kein wissenschaftliches Fehlverhalten (da keine erhebliche Täuschung)
  - Ist aber UrhR-Verl und Straftat!
- Subjektiver Tatbestand:
  - UrhR: praktisch Gefährdungshaftung
  - WissR: Täuschungsvorsatz bzw. grob fahrlässig (§ 5 III LHG BW/HRK-Empfehlung)

- 3. Konzepte der Autorschaft divergieren
- UrhR: Originärer Rechtsinhaber ist der „Schöpfer“ des Werkes (§ 7 UrhG)
  - Wer das wissenschaftliche Sprachwerk formuliert oder die konkrete wissenschaftliche Darstellung (Grafik)
  - Nicht: wer Daten produziert, Theorien entwickelt
  - Nichtnennung von Mitarbeitern, die Daten erhoben oder gar die Theorie entwickelt haben, kein Problem
- Aber WissR, Art. 6 II 1 BayHG:
  - "Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren oder Mitautorinnen zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen."

- 4. Zulässigkeit von Ghostwriterverträgen
  - WissR: wissenschaftliches Fehlverhalten
  - UrhR: Zulässig und wirksam
    - ZB OLG FFM: K leitet Researchteam in Unternehmen; schreibt aus Marktstudie Aufsatz für Vorstandsmitglied; Vorstand wird als Autor genannt, K in Fn. gedankt; nennt Aufsatz im Schriftenverzeichnis auf Uni-Homepage, wo er Honorarprof ist
    - Klage K abgewiesen: Ghostwritervertrag nicht sittenwidrig:
      - Lit. streitig: in Politik, Sport zulässig
      - In Wiss. Ggf. sittenwidrig, wenn Prof. MitA schreiben lässt
      - Aber hier keine Zwangslage zwischen K und dem Vorstand!
    - Also: es geht nicht um öff. Interessen, sondern um bilaterale Verwertungsinteressen!



- 5. Der Zweck des Urheberrechts
  - Person des Urhebers schützen ("gE")
    - Deshalb Aktivlegitimation nur Urh/Verlag, bilaterales System
    - Aber Plagiatsjäger = Dritte, nicht Urheber!; Sanktionen WissR kommen ohne Urheber in Gang
    - Individualeigentum in bilateralen Konstellationen ≠ öff. Interesse an funktionierendem WissSystem
  - Marktregulierung!
  - Jedenfalls nicht: Funktionsfähigkeit des Wissenschaftssystems gewährleisten
    - Siehe: "Plagiate" in Verlagsprodukten

- Schlussfolgerung 1: Effekte des Plagiatsdiskurses
  - Starkes Argument zur Verteidigung des Urheberrechts; Kampfbegriff wie GE
  - Stärkt Empörung über wiss. Fehlverhalten, erschwert Berücksichtigung fachspezifischer Eigenarten, wiss. Eigenlogiken
  - Positive Rückkopplung auf Urheberrechtsdiskurs: Urheberrecht stabilisiert Wissenschaftssystem
  - Konnex OA-Debatte: Digitalisierung als Problem: treibt Probleme UrhR und Wissenschaftsethik

- Schlussfolgerung 2: Trenne UrhR und Wissenschaftsdiskurs
- Vermeide Plagiat und "geistiges Eigentum" in beiden Diskursen
  - Ideologisch aufgeladene Kampfbegriffe!
- Verzichte auch auf UrhR-Verletzung im Wissenschaftsdiskurs
- Vielmehr: welches Fehlverhalten ist aus *wissenschaftlicher* Sicht zu sanktionieren?

- Ausblick: Lauterkeit statt Plagiat!
  - Besseres Vorbild als UrhR: Lauterkeitsrecht
  - Siehe LHG BW ("wissenschaftliche Redlichkeit"), VG Düsseldorf ("Lauterkeit")
  - Parallelitäten:
    - Zweck: funktionsfähigen (wirtschaftlichen/ wissenschaftlichen) Wettbewerb gewährleisten
    - Grundtatbestände:
      - Irreführungen über wissenschaftliche Leistung
      - Wettbewerbsfremde Aggressivität (Unterlagen zerstören)
      - Rechtsbruch (unzulässige Tierversuche)
    - Rechtsdurchsetzung auch durch Dritte (Ombudsmann, Verbände, Staat)
    - Relevanz von Verhaltenskodizes (soziale Normen)